

## Rechtliche Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt sowie Sexualität im Land Bremen

Erarbeitet von Jana Haskamp

### I. VEREINTE NATIONEN UND EUROPÄISCHE UNION

#### Allgemeine Erklärung der Menschenrechte & UN-Menschenrechtsrat:

Art. 2: „Jeder hat Anspruch auf alle in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten, ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität werden in der Erklärung nicht explizit genannt, das gleiche gilt unter anderem für Behinderung und Alter. Der Menschenrechtsrat der UN nahm sich des Themas jedoch wiederholt an. Er verabschiedete dazu 2011 erstmals eine Resolution, in der die Anfertigung eines Berichts über Diskriminierung und Gewalt aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität weltweit in Auftrag gegeben wurde. Der Bericht wurde dem Rat 2014 vorgelegt und verabschiedet. Im Juni 2016 verabschiedete der Rat eine neue Resolution, mit der ein\_e Expert\_in für den Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität eingesetzt wird:

Res. A/HRC/32/L.2/Rev.1: *“The Human Rights Council, Reaffirming the Universal Declaration of Human Rights, [...]*

2. *Strongly deplores* acts of violence and discrimination, in all regions of the world, committed against individuals because of their sexual orientation or gender identity;

3. *Decides* to appoint, for a period of three years, an Independent Expert on protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity, with the following mandate:

(a) To assess the implementation of existing international human rights instruments with regard to ways to overcome violence and discrimination against persons on the basis of their sexual orientation or gender identity, while identifying both best practices and gaps; [...]

(d) To work in cooperation with States in order to foster the implementation of measures that contribute to the protection of all persons against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity;

(e) To address the multiple, intersecting and aggravated forms of violence and discrimination faced by persons on the basis of their sexual orientation and gender identity; [...]

8. *Decides* to remain seized of this issue.”

### **Grundrechtecharta der Europäischen Union:**

Art. 21 (1): „Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten.“

### **Vertrag von Lissabon über die Arbeitsweise der Europäischen Union:**

Art. 19 (1): „Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.“

## **II. BUNDESEBENE**

### **Grundgesetz:**

GG Art. 3 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“

GG Art. 3 (3): „Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“

### **Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz:**

AGG § 1: „Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“

### **Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz:**

Die Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sind abschlussbezogen, sie beziehen sich darauf, über welche Kompetenzen Schüler\_innen mit dem Abschluss verfügen sollen. Bildungsstandards legen also eine Zielebene fest, während Lehrpläne den Weg zur Zielerreichung beschreiben. Bundesweit geltende Bildungsstandards gibt es derzeit für die Fächer Deutsch, Mathematik und die erste Fremdsprache (Englisch/Französisch), für den Mittleren Schulabschluss außerdem für die Fächer Biologie, Chemie und Physik.

### ***Bildungsstandards im Fach Biologie für den Mittleren Schulabschluss:***

Der Biologieunterricht trägt zur Entwicklung des „individuellen Selbstverständnisses und emanzipatorischen Handelns bei“ (S. 6), ermöglicht die Beurteilung biologischer Anwendungen und die Teilhabe an der gesellschaftlichen Diskussion.

„Schwerpunkte einer ethischen Urteilsbildung im weitesten Sinne sind im Biologieunterricht Themen, die das verantwortungsbewusste Verhalten des Menschen gegenüber sich selbst und anderen Personen sowie gegenüber der Umwelt betreffen“ (S. 12).

Schüler\_innen entwickeln die Fähigkeit des Perspektivenwechsels und Verständnis für andere Sichtweisen (Familie, Freund\_innen, gesellschaftliche Gruppen, andere Kulturen, Natur): „Dies erleichtert es, sich des eigenen Toleranzrahmens bewusst zu werden und diesen zu erweitern. [...] Durch die ethische Bewertung wird die naturwissenschaftliche Perspektive im engeren Sinne ergänzt. Dies impliziert multiperspektivisches Denken. Beides ist wesentlicher Bestandteil eines modernen Biologieunterrichts“ (S. 12).

## **III. LAND BREMEN**

### **Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen**

Art. 2 (1): „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich [...].“

(2): „Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner sozialen Stellung, sexuellen Identität, seiner religiösen und politischen Anschauungen bevorzugt oder benachteiligt werden.“

(4): „Frauen und Männer sind gleichberechtigt. [...]“

Art. 25 (1): „Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und den besonderen Schutz vor Gewalt [...].“



Art. 26: „Die Erziehung und Bildung der Jugend hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

1. Die Erziehung zu einer Gemeinschaftsgesinnung, die auf der Achtung vor der Würde jedes Menschen und auf dem Willen zu sozialer Gerechtigkeit und politischer Verantwortung beruht [...].“

### **Bremisches Schulgesetz**

BremSchulG § 3 *Allgemeines* (4): „Bremische Schulen [...] sollen im Rahmen ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Inklusion aller Schülerinnen und Schüler unabhängig ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Staatsbürgerschaft, Religion oder einer Beeinträchtigung in das gesellschaftliche Leben und die schulische Gemeinschaft befördern und Ausgrenzungen Einzelner vermeiden.“

(3): „Die Schule hat die Aufgabe, gegenseitiges Verständnis und ein friedliches Zusammenleben in der Begegnung und in der wechselseitigen Achtung der sozialen, kulturellen und religiösen Vielfalt zu fördern und zu praktizieren. [...]

Sie soll der Ungleichheit von Bildungschancen entgegenwirken und soziale Benachteiligungen abbauen sowie Voraussetzungen zur Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter schaffen. [...].“

BremSchulG § 5 *Bildungs- und Erziehungsziele* (1): „Schulische Bildung und Erziehung ist den allgemeinen Menschenrechten [...] sowie den Zielen der sozialen Gerechtigkeit und Mitmenschlichkeit verpflichtet. [...].“

(2): „Die Schule soll insbesondere erziehen: „[...] 2. zur Bereitschaft, kritische Solidarität zu üben; 3. zur Bereitschaft, sich für Gerechtigkeit und für die Gleichberechtigung der Geschlechter einzusetzen. [...]

9. zur Bereitschaft, Minderheiten in ihren Eigenarten zu respektieren, sich gegen ihre Diskriminierung zu wenden und Unterdrückung abzuwehren. [...].“

(3): [...] „Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen, [...] 7. Toleranz gegenüber den Meinungen und Lebensweisen anderer zu entwickeln und sich sachlich mit ihnen auseinander zu setzen; [...]

11. den Wert der Gleichberechtigung von Mann und Frau auch über die Anerkennung der Leistungen von Frauen in Geschichte, Wissenschaft, Kultur und Gesellschaft einzuschätzen.“

BremSchulG § 11 *Sexualerziehung*: „Sexualerziehung ist nach verbindlichen Standards der Senatorin für Kinder und Bildung zu unterrichten. Die Erziehungsberechtigten sind über Ziel, Inhalt und Form der Sexualerziehung ihrer Kinder jeweils rechtzeitig und umfassend zu informieren. Sexualerziehung wird fächerübergreifend durchgeführt. Sie ist dem Prinzip der sexuellen

Selbstbestimmung aller Menschen verpflichtet. Sie hat auch der Diskriminierung aufgrund sexueller Orientierung oder Identität entgegenzuwirken.“

### **Aus der Verfügung Nr. 59/2013 der Senatorin für Bildung und Wissenschaft zur Schulischen Sexualerziehung**

„[...] In vielen Klassen finden sich Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die bezüglich ihrer sexuellen Identität unsicher sind und ein Recht darauf haben, in diesem Lebensraum angemessen unterstützt zu werden. Ein offener und respektvoller Umgang mit Schülerinnen und Schülern und allen an Schule Beteiligten bezüglich ihrer sexuellen Identität gehört zum Selbstverständnis von Schule. [...]

Sie [die schulische Sexualerziehung] schafft ein Bewusstsein für die Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Lebensbereichen und für ein verantwortliches, gewaltfreies und partnerschaftliches Verhalten. Sie verfolgt das Ziel, die gesellschaftlich noch vorhandenen Stereotype gegen Homo-, Bi- und Transsexuelle abzubauen und greift deren Lebenswirklichkeit auf. Zielvorstellung ist, dass auch dieser Personenkreis in unserer Gesellschaft einschließlich der Schule leben kann, ohne verbale oder körperliche Gewalt befürchten zu müssen.

Zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele sind folgende Themen in der schulischen Sexualerziehung zu berücksichtigen:

- Die Pluralisierung und Vielschichtigkeit der Lebensformen
- Die Umsetzung der Gleichberechtigung der Geschlechter in allen Lebensbereichen [...]
- Sexuelle Orientierung: Heterosexualität, Homosexualität, Bisexualität
- Geschlechtliche Vielfalt: Transsexualität und Intersexualität
- Die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Liebes- und Lebensweisen [...]

*Die obigen Informationen wurden sorgfältig erarbeitet. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

## Quellen

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. URL: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> [18.07.17].

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz. URL: <http://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [02.04.16].

Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz. URL: <https://www.kmk.org/themen/qualitaetssicherung-in-schulen/bildungsstandards.html> [02.04.16].

Bremisches Schulgesetz. URL: <https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/schulgesetze.pdf> [27.02.18].

Charta der Grundrechte der Europäischen Union. URL: [http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa\\_grundrechtecharta/\\_30.03.2010.pdf](http://www.europarl.de/www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/_30.03.2010.pdf) [02.04.16].

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. URL: <https://www.bundestag.de/grundgesetz> [02.04.16].

Humanrights.ch: UNO-Menschenrechtsrat: Experte/-in zum Schutz vor Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung und Identität. URL: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/menschenrechtsrat/uno-experte-sexuelle-minderheiten> [22.08.16].

Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. URL: [https://www.bremische-buergerschaft.de/fileadmin/user\\_upload/Informationsmaterial/LandesverfassungBremen\\_2016\\_web.pdf](https://www.bremische-buergerschaft.de/fileadmin/user_upload/Informationsmaterial/LandesverfassungBremen_2016_web.pdf) [27.02.18]

United Nations General Assembly – Human Rights Council. Resolution A/HRC/32/L.2/Rev.1. Protection against violence and discrimination based on sexual orientation and gender identity. URL: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/G16/135/00/PDF/G1613500.pdf?OpenElement> [22.08.16].

Verfügung Nr. 59/2013 Schulische Sexualerziehung. URL: [https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/v\\_59-2013.pdf](https://www.bildung.bremen.de/sixcms/media.php/13/v_59-2013.pdf) [28.02.18].

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Zweiter Teil – Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft. URL: <http://dejure.org/gesetze/AEUV/19.html> [02.04.16].

Erarbeitet im Projekt *Interventionen für geschlechtliche und sexuelle Vielfalt*, gefördert durch:

Gefördert vom



im Rahmen des Bundesprogramms

Demokratie **leben!**